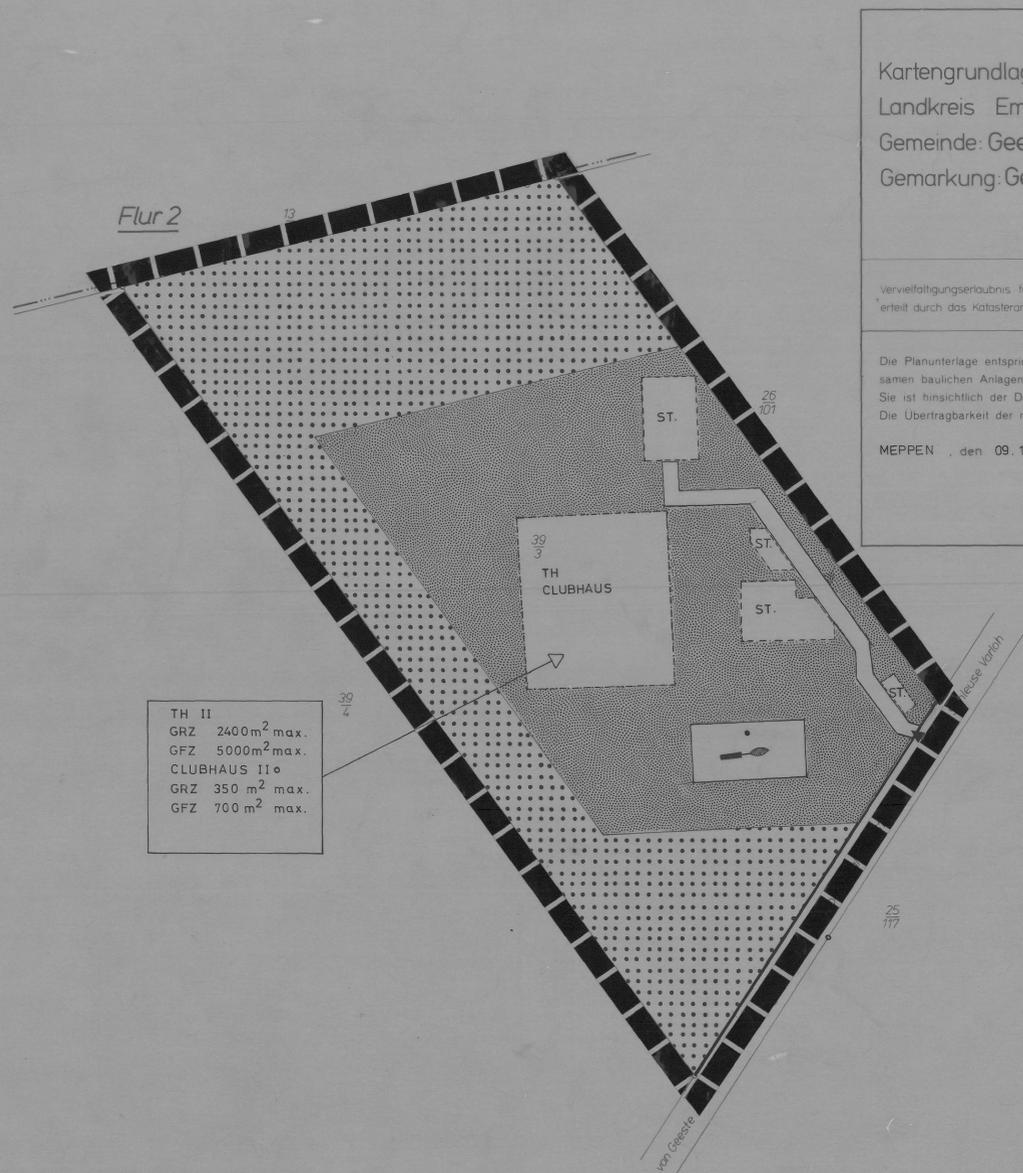


SATZUNG DER GEMEINDE GEESTE

- LANDKREIS EMSLAND -

BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN)

NR. 53 "TENNISPLÄTZE GEESTE - AM FREISPORTGELÄNDE"



TH II
GRZ 2400m² max.
GFZ 5000m² max.
CLUBHAUS II o
GRZ 350 m² max.
GFZ 700 m² max.

Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Landkreis Emsland
Gemeinde: Geeste
Gemarkung: Geeste

Flur: 3
Maßstab 1:1000

Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Geeste
erteilt durch das Katasteramt Meppen am 18.6.1982

Az. A 10023/82

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.5.1982, ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

MEPPEN, den 09.12.1982

Katasteramt Meppen
i. A. JENDRNY
(L.S.) VERM.-RAT

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 30.07.1981 (BGBl. I. S. 833) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (Bau.NVO) IN DER FASSUNG VOM 15.09.1979 (BGBl. I. S. 1763)

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

2. BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE:

o OFFENE BAUWEISE
- - - - - BAUGRENZE
TH TENNISHALLE

3. VERKEHRSFLÄCHE:

□ VERKEHRSFLÄCHE, □ STELLPLÄTZE, ▲ EINFAHRT
- - - - - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

4. FLÄCHEN FÜR DIE FORST- UND LANDWIRTSCHAFT:

■ FLÄCHEN FÜR FORSTWIRTSCHAFT

5. SONSTIGE PLANZEICHEN:

□ TENNISPLATZ / GRÜNFLÄCHE

■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

PRÄAMBEL

AUFGUND DES § 1 Abs. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (B.Bau.G.) i. d. F. VOM 18.08.76 (BGBl. I. S. 2256) BEF. SEITE 3617, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 9 NR. 1 DER VEREINFACHUNGSNOVELLE VOM 03.12.76 (BGBl. I. S. 3280) UND DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.79 (BGBl. I. S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.07.73 (Nds. GVBl. S. 259), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS NIEDERSÄCHSISCHES GESETZ ÜBER DIE SICHERHEIT UND ORDNUNG (Nds. S.O.G.) VOM 17.11.81 (Nds. GVBl. S. 347) I. V. M. § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DV.BBau.G.) VOM 19.06.78 (Nds. GVBl. S. 560), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE 2.VO. ZUR ÄNDERUNG DER DV.BBau.G. VOM 10.12.80 (Nds. GVBl. S. 490) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I. D. F. VOM 18.10.77 (Nds. GVBl. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 8. GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER Nds. GEMEINDEORDNUNG UND DER Nds. LANDKREISORDNUNG VOM 18.02.82 (Nds. GVBl. S. 53) HAT DER RAT DER GEMEINDE GEESTE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 53 ORTSTEIL GEESTE BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN VORGENANNTEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN VORGENANNTEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GEESTE, DEN 26.11.1982

GEZ. OBER
BÜRGERMEISTER

GEZ. BRINKMANN
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.04.82, DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 53 BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 Abs. 1 BBauG AM 10.05.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GEESTE, DEN 11.05.1982

GEZ. BRINKMANN
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEWERTUNGEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 Abs. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 25.11.1982...

ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GEESTE, DEN 26.11.1982

GEZ. BRINKMANN
GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM BAUAMT DER GEMEINDE GEESTE.

GEESTE, DEN 15.06.1982

GEZ. KRAUSE
Bau - ing.

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG (AZ.: 65-610-304-29) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 Abs. 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT.

MEPPEN, DEN 29.03.1983

LANDKREIS EMSLAND
DER OBERKREISDIREKTOR

i. A. GEZ. DIPL.-ING. WOLFGANG FÜHRICH
BAUDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.04.1983 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a Abs. 7 BBauG BESCHLOSSEN.

DIE BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a Abs. 7 BBauG WURDE VOM 20.04.1983 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 20.04.1983 GEGEBEN.

GEESTE, DEN 20.04.1983

GEZ. BRINKMANN
GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 15.04.1983 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND NR. 9 VOM 15.04.1983 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.04.1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GEESTE, DEN 20.04.1983

GEZ. BRINKMANN
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 04.10.1982 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a Abs. 6 BBauG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 19.08.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 08.08.1982 BIS 01.10.1982 GEMÄSS § 2a Abs. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GEESTE, DEN 04.10.1982

GEZ. BRINKMANN
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHREN- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GEESTE, DEN 24.04.1984

GEZ. BRINKMANN
GEMEINDEDIREKTOR